

# bolidarit

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200, - Mf. - Anzeigen: die Zeipaltene Petitzeile 150, - Mf., Lodes- und Bersammlungsanzeigen die Zeile 30,— Mil. - Samtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingelragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 23. bis 29. April 1923 itt die Beitragsmarke in das mit 17 bezeichnete Feld des Mitgliedshuches zu kleben.

#### Milleilungen des Berbandsvorstandes

Erhöhung ber Ortsbeitrage.

Mb 16. Beitragswoche 50 Mt. Oriszuschlag für

alle Mitglieder.
Pöhned. Hür alle Mitglieder 30 Mt.
Tüdenfehed. Hür alle Mitglieder 10 Mt.
Kodurg. Ab 1. April für alle Mitglieder 50 Mt.
Ilfan. Ab 1. Mai für alle Mitglieder 20 Mt.
Greiz. Hür alle Mitglieder 50 Mt.
Külltingen-Wilhelmshaven. Bis 800 Mt. Beitrag 20 Mt.
Ortszuichlog, über 800 Mt. Beitrag 30 Mt. Ortszuichlog. Der Berbandsvorftand gibt bogu die Genehmigung.

Der Berbandsporftand. J. A .: E. Bucher,

## Die Urlaubsbestimmungen

beschäftigt mar.

Ornakreien entsprechende Zeit, also mindestens drei Jahre, deschödstigt war.

Die Dauer des Urlaubs ist beschräft. Die Höchstage beträgt in Gemeinden dis zu 25 000 Einwohnern der Arbeitstage, in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern lan die Höchstage über auch in Orten dis zu 25 000 Einwohnern tann die Höchstags auf 10 krlaubstage sessen der Großstadt zu wohnen der Drei in unmittelbarer Rähe einer Großstadt zu wohnen oder in der Klenistadt wohnen und in der Großstadt au wohnen oder in der Klenistadt wohnen und in der Großstadt arbeiten milsen. Schenfals sönnen 10 Kerientage gewährt werden sir solche Klenistadt wohnen und in der Großstadt arbeiten milsen. Gehenfals sönnen 10 Kerientage gewährt werden sir solche fleineren Orte, die in Industriegebieten liegen und dadurch ungünstige, schlechse gesundheitlige Bergätnissig aufweisen. Der ander in keher entsprecende Anträge antigesidet eine von beiden Organisationen eingesehte Kommission. Der Entschehung bedart es aber nicht sir solche Orte oder einzelne Betriebe, in denen den Sissarbeitern schon bisber 15 und niehr Urlaubstage gewährt wurden. In solchen Orten in nich Betrieb eines den der nicht sie die Sichstauer des Irlaubs 12 Arbeitstage. Möhrebend ist, daß die Histarbeiter die Amagh von Urlaubstagen hatten wie die Gehissen. Diese Bestimmung bezieht sind die Betriebe.

Har de Bemeisung des Urlauss sollen einige Belspiese tienen. Ist ein Hilfsarbeiter am 1. Juni in einem Betriebe 1% Jahr beschäftigt, so hat er füns Arbeitstage Betriebsferien

au beanspruchen. Hat er außerdem vor Antritt seiner jedigen Stellung in anderen Druckereien 7 Jahre nach vollendeten 17 Lebensjahren gearbeitet, stehen ihm noch zwei Arbeitstage Urlaud nach seiner Berufstätigkeit zu, so daß er im ganzen 7 Urlaubstage zu verlangen hat.

Arbeitet ein Hissarbeiter am 1. Juni 7 Monate in einer Druckerei, so hat er auf Grund der Belgästigung im Betriebe einen Anspruch auf Urlaud. He vorher 12 Jahre im Beruf tätig gewesen, müssen ihm 4 Urlaubstage gewährt werden, die er sich durch seinen Berufsangehörigteit — sür is dre einen Anspre einen Urlaubstag — und durch die Beschästigungszeit von 6 Monaten in seiner Stellung am 1. Juni erworden hat.

Würde ein Sülssarbeiter am 4. Juni bet einer Firma

Rede jein. Im Schluf bestimmt der Ferienparagraph mit Recht, daß eine Mölösung der Ferien durch Geld oder andere Ent-schädigung nicht gestattet ist. Wer in Arbeit sieht und reges-mäßigen, wenn auch vielleicht ungenügenden Verdienst hat,

darf diejenigen nicht vergessen, die noch weniger, nämlich gar nichts haben. Es ist Bilicht jedes Kollegen und jeder Kollegin, die arbeitslosen Mitglieder nicht zu vergessen.

### Nicht Entschädigung—fondern Weiter= beschäftigung

Besanntsich sieht das Betriebsrätegesch im § 87 vor, daß der Schlichtungsausschuß, wenn der Einspruch gegen eine Kiindigung gerechstertigt ist, zugleich, sales der Arbeitgeber eine Beiterbeschäftigung ablednt, eine Entschäßigung sehen, eine Berpslichtung zur Weiterbeschäßitigung befreien. Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn die Entschäßigung des Schlichtungsaussschusse aus Grund der Berordnung vom 12. Februar 1920 erfolgt. Dommuß im Halle der Berbindlichertsärung eines derartigen Schledsspruches durch den Demobilmachungskommissen Schliedspruches durch den Demobilmachungskommisser einstellen. Er kann sich nicht durch Zahlung einer Entschäßdigung dieser Pflicht entzieben, denn der Sinn und Zwech der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, möglicht viel Arbeitnehmer der Broduttion zu erhalten. Werden soher Verordnung vom 12. Februar 1920 vor dem Schlichtungsausschuß anhängig gemacht, dann geht im Hall der Berbindlichertlätung eines derartigen Schlesbypruches gemäß § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 vor dem Schlichtungsausschuß genes Ernerbnung dem Betriebsrätegeses vor und der Unternehmer nunk weiterbeschäftigen. Er darf isch denniglts nicht durch Jahlung der Ernschläßingen Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M., hat am 30. November 1922 einen Schliebsspruch gefällt, daß ein gestimdigter Arbeitnehmer auf Grund des Betriebsrätegesesseiterzubeschäftigen, ober ihm eine Entschäbigung au anken ist und daß auf Grund der Verlächsspruch von 12. Februar 1920 die Webeindlichen Lerschussen und Grund des Berbindlichen Der Regierungsprässent von Weisebaden als Demobilmachungstommissen miller hat am 3. Januar 1923 die Berbindlich

Der Regierungspräsibent von Wiesbaden als Demobil-machungstommisser hat am 3. Januar 1923 die Verdindlich-erklärung dieses Schiedsspruches mit solgender, sehr eigen-tümslicher Begründung abgelehnt:

Mucher Begrundung abgelehnt:

Der Schiedsfpruch des Schlichtungsausschusses ist, soweit er auf Grund des BRG. gefällt ist, endgültig und bedarf einer besonderen Berdindlichseitserklärung nicht, um auf Grund diese Schiedssspruches Rechtsansprüche gestend zu niachen. Darüder sinaus die Sitrna zur Meiterbeschäftigung unbedingt zu verpsichten, erschien mir nicht notwendig, da der Rägerin eine angemessenessen unt den gung durch den Schiedsungsausschuß im Falle einer Richtweiterbeschäftigung zugesprochen ist.

weitervestatzung zugesprogen ist.
Heichädigung aus dem Betriebsrätegeseh als Ausgleich für die weitergehenden Rechte der Arbeitnehmer auf unbedingte Beiebereinstellung auf Grund der Berordnung vom 12. Februar 1920 an, was durchaus unzufäsiss ist, denn es handelt sich nicht in erster Linie darum, daß Arbeitnehmern eine Entschädigung gezahlt wird, sondern vielmehr darum, daß sie an ihrer Arbeitsstelle verdseiben und produktiv tätig sien können

Muf die bei bem preußischen Minifter für Sandel und Gewerbe gegen ben Regierungsprässonten von Wiesbaden als Demobilmachungskommissar eingereichte Beschwerde hat der Herr Winsster am 27. März 1923, III 3284, solgende Untwort erteilt:

ntwort erteilt:

Nach dem Schlußsah des § 25 Abs. 1 der Berordnung vom 12. Hebruar 1920 (RGBl. S. 218) ist die Entscheidung des Demobilmachungskommissars über die Berbindichertlärung eines Schiedsspruches endgultig, mag die Berbindlichertlärung ausgelprochen oder abgelehnt sein. Ich über nicht in der Lage, die von Ihnen beanstragte Ausbedung der Entscheidung des Kegierungspräsidenten in Wiesdaden als Demobilmachungskommissar vom 3. Januar 1923 (DR. 503) in Sachen des Frs. Schönhaar eintreten au solsen. eintreten au laffen.

eintreten zu lassen.

Dagegen vermag ich den in der Entscheidung des Regterungspräsidenten angegebenen Gründen, aus denen er die Berdindichertsärung des Schiedspruches abgelehnt hat, nicht zuzustimmen. Es ist nicht angängig, eine Berpsichtung zur Weiterbeschäftigung deskald nicht angaren, weit der Rägerin eine angemessen einen mychen worden ist. Für die Entscheidigtung des Begierungspräsidenten tonnte vielmehr nur der Umstand mahrechen ist. Für die Entscheidigtung des Kegierungspräsidenten tonnte vielmehr nur der Umstand mahrechen sein, od die im § 12 der Berordnung vom 12. Hervar 1920 gesorderte Arbeitsstredung dem Arbeitgeder zugemutet werden tonnte, und, wenn nicht, od die im § 13 a. a. D. entsaltenen spaialen Rächtlinien der Reihenfolge der zu Entsalsenen beachtet waren.

## <u>Der Verbandsbeifrag ist ein Stundenlohn. Bazu kommen die örtüch testgesetzten Lokalbeifräge</u>

3ch habe ben herrn Regierungspräfidenten in Biesbaden entfprechend verftanbigt.

Der Herr Minister hat sich also der selbstverständlichen Aufsalzum der Arbeitnehmer, daß Sinn und Zwed der Berordnung vom 12. Hebruar 1920 ist, die Produktion nach Möglicheit aufrechtzuerhalten, angeschlossen. Gerade in der Möglichkeit aufrechtzuerfalten, angeschiossen, die Berade in der jehigen Zeit, wo wiederum mit stärkerer Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, ist diese Klarifellung besonders wichtig und etwaigen Bestrebungen anderer Demobismachungskommisser, den Sinn der Berordnung vom 12. Februar 1920 in das Gegenteil zu verkehren, ist deshalb energisch entserennissten gegenzutreten.

#### Neugestaltung der Wochenfürforge

Bon Friedr. Rteeis.

Berordnungen über die Wochenhilfe und die irforge haben nach den Beröffentlichungen im slegblatt" vom 23. Februar 1923 erneut eine Aus-Die Keroddungen uber die wonzenzige und ...
Wochspeschilden nach den Berössenstigungen im "Reichsgesehbiatt" vom 23. Februar 1923 erneut eine Ausgelastung ersahren. Im wesentlichen ist der Zwed der Menderungen die Anpassung der Barleistungen an die Geldentwertung, doch sind auch einige andere Einrichtungen geandert worden. Wird auch damit die Mutterschaftsfürsorge noch nicht ideal geregelt, so wird sie doch mehr als bisher America gerecht.

ihren 3meden gerecht

Die Fürsorge erstreckt sich nach wie por auf bre uppen von Böchnerinnen: 1. Diejenigen Diejenigen "Fruppen von Wöchgnerinnen: 1. Dieseingen, vie selbst Beiträge an eine Arantentasse geseistet hoben; 2. die Hamilienangehörigen von Bersicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft seben, und 3. die "minder-demitielten". Für die selbstversicherten Wöchnerinnen ist Voraussehung sür den Anspruch, daß sie im sehten Jahr vor der Niedertunft mindestens sechs Wonate hindurch auf Boraussehung sür den Anspruch, daß sie im lehten Jahr vor der Niedertunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krantheit verlichert gewesen sind. Als auspruchsderechtigte Hamilienungehörige kommen Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Bssecher solcher Besticherten Wetracht, die im sehren Ischer worden der Verlichert der Verlichert in Wetracht, die im sehren Ischer worden Arantenkassen der gewesen kannte versichert waren. Diese Versicherung kann auch dei verschieder werden Krantenkassen steuerigherung kann auch dei verschieder markentassen steuerighen und braucht nicht im Jusammenhang gewesen sein. Als minderbemitiest gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Shemannes steuerigstichtiges Einkommen im Setueright 1921 den Sohres, delter won 120 000 Mt. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag von 120 000 Mt. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag von 120 000 Mt., salls der Betrag von 15 000 Mt. zugrunde gelegt morden ist, und um 36 000 Mt., salls der Vertrag von 15 000 Mt. zugrunde gelegt morden ist, und um 36 000 Mt., salls der Vertrag von 120 000 Mt. zugrunde gelegt ist.

Die Leistungen bestehen 1. in är z t 11 d) er Be ha an bei I un g, salls solche bei der Entbindung oder die Schwangerschaftsche werden ersorderlich wird. Die Behandlung ist in vollem Unitang durch einen Kassenart zu gewähren, das heißt die Wöchnerin braucht sich nicht mit einer ungenügenden Selbabsindung zu begnügen. Beiter wird 2. gewährein einmaliger Beitrag zu den son steiten der Schwangerschaftsbeschwerden in Isoler Betrag beint besonderen in Isoler Berag der Felbandung nicht sien der Felbabsindung auch eine regelrechte Entöindung nicht sien einmaliger Beitrag zu den son steiten der Schwangerschaftsbeschwerden in Die Auszahlung der Felbabaupt ein en bem Kachweis absähängt, das Kasten übersaupt enstanden lind. Der Boritand der Krantenkasse der met aus gewähren. Der Kontenkassen iber Schwangerschaftsbeschwerden sow kut. Die Eusphalung und der Schwangerschaftsbeschwerden sow kut. Die Kutsahlung nach sie Schwang

dangig, daß Koften übergaupt entjanden jund. Der über finnd der Krantentalse kann allgemein beschließen, dei der Entbindung und dei Schwangerschaftsbeschwerden treie Hedrammenhisse und freie Arznei zu gewähren. Teschleibt das, is haben natürlich alle Wöchnerinnen gleichernahen Anipruch auf die Bregünstigung, also z. B. Bereitzgusung Anipruch auf die Bregünstigung, also z. B. Bereitzgusung einer ziehen von der die Entschwerinnen werschieden behandelt werden. Wird die Gewährung freier Hedrammenhisse und Arznei beschlossen, is ermäßigt sich die dare Beihise (siehe oden) auf 4000 Mt.; sindet keine Entsindung statt, so ist eine Beihisse nicht zu aahlen.
Sodann wird gewährt ein Woch en geld auf die Dauer von zehn Wochen, und zwar ohne den besonderen Rachweis, daß die Wöchnerin tassächlich erwerbsunsähig ist. Bon dem Wochengeld missen tassächlich erwerbsunsähig ist. Bon dem Wochengeld missen ist sech in der Entsindung fällig. Die Höhe des Wochengeldes ist verscheben für die einzelnen Gruppen der Wöchnerinnen. Für die Selbswerichtes. Der Mindelsterung des Sochenenses unselweren; es beträgt somit rund die Kiellengles zu gewähren; es beträgt somit rund die Kielstenstensen. mäßren; es beträgt somit rund die Hälfte des lehten Arbeitsverdienstes. Der Mindestbetrag des Wochengeldes ist 120 Mt. fäglich, und var auch dann, wenn die Wöchnerin in einer so niedrigen Lohnstufe ist, daß sich ein niedrigere Wochengeld ergäde. Für Wöchnerinen, die all Familiensangehörige vom Versicherten und als "Minderbemittelte" Auspruch haben, beträgt das Wochengeld einheitlich 100 Mt.

töglich.

Eine besondere Leiftung ist 4. das Stillgeld. Es ist au gewähren, solange die Wöchnerinnen ihre Neugeborenen stillen, sedoch nur dis zum Absauf der Ambientungt. Beginnt z. B. die Wöchnerin mit dem Stillen erst nach Absauf der vierten Woche nach der Entbindung, so hat sie nur acht Wochen Stillgeld verhalten. Das Stillgeld wied nur gegen ein Velcheinigung der Hoeden einer Schlagenscht aus der kernverste des Wöchnerin selbst der Hebamme, einer Säuglingsfürforges ober einer ähnlichen Sielle gezahlt, aus der hervorgeht, daß die Wöchnerin selbst stillt. Auch die Höche des Stillgeldes ist dei den einzelnen Fruppen der Wöchnerinnen verschieden. Zet den Selbstwerscheren ist es in Höhe des haben Krantengeldes, also ungesähren. Bet den Familienangehörigen und den Windersdemößeren. Bet den Familienangehörigen und den Windersdemittelten beträgt es einheitlich 240 Mt. täglich. Bei diesen beiden Gruppen von Wöchnerinnen ist das Wockengel niederiger als das Stillgeld, weit seinem ganzen Zwecke nach der Kriger als das Stillgeld, weit seinem ganzen Zwecke nach das Wochengeld ein Ersah sier entgangenen Arbeitsverdienst sein soll, den diese aber nicht hatten
Reben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krantengeld nicht gewährt. Die Wochen nach der Riedertunft missen zusammenhängen. Wechselt die Wöchern oder der Familienangehörigen oder der Bersscherte

die Raffenaugehörigteit, fo bleibt die erftverpflichtete Raffe 

gewahren, wenn die Riederkunft innerhald neum Monaten nach dem Tode des Berficherten erfolgt. Die Wodepnkisse ist immer nur einmal zu gewähren, auch wenn der Anspruch mehrsach bestände. Kann eine Krantensasse die über über über über über über die gestätigte dies in Natur leisten, weil es ihr nicht gestingt, mit den Alerzien einen Bertrag abzuschsehen, so kann die Kasse lieder sachtellienen einen Bertrag erstigtige die zum Vetrage von zehntausend Mart gewähren.

Die Krantensassen som kienen die Wochenhisse an die Selbstwessischen und Kantlienangehörigen mehrsach aus gestalten, 3. B. den Sittlgeiddezug auf 26 Wochen verlängern usw. Die Kosten der Wochenhisse an die Selbstwessischen und Kosten der Wochenhisse auch die Selbstwessischen A. B. den Stalten der Wochenhisse auch die Selbstwessischen und die Kosten der Krantensassen wird sinen die Selbstwessischen Ausgestelistungen an die Familienangehörigen mird sinen die Hälte durch das Reich erstattet, die ein sür altemal selstschen Leistungen an die "minderbemittetten" Wöhnerinnen werden den Krantensassen näher. Die Anstätel. Das Gesch reget das Bersahren näher. Die Anstätel der Minderbemittelten sind an das zuständige Bersstatten. Das Gesch reget das Bersahren näher. Die Anstätel der Minderbemittelten sind an das Zuständige Bersstaten der Winderbemittelten sind an das Zuständige Bersstatensassen zu sichten, das über den Unspruch entscheide und die Erwährung der Fürlorge der Allgemeinen Ortskrantensassen.

### Aus unferen Zahlstellen

Wegen ber Einschräntung bes Umfanges ber Solibarität" tonnen Berichte über General, und Mitgliederversammlungen nicht mehr veröffentlicht werben. Die Schriftführer ber Sahlftellen werben baber gebeten, von Ginfenbungen biefer 21rt 21bftanb gu nehmen. Statt beffen tonnen unter ber Rubrit "Qlus unferen Sahlftellen" Ginfenbungen über wichtige örtliche Bortommniffe, turg gefaßt und Die Befamtmitgliebschaft intereffierend, gebracht werden, wie fie jest ichon vereinzelt ber Redattion jugeftellt und auch angenommen wurden. Golde Bufchriften können natürlich auch Vorgänge aus Verfammlungen behandeln. Bei allen Einsendungen Diefer Alrt ift, falls ber Schreiber ber Redattion nicht fcon betannt ift, ber Stempel ber Ortsverwaltung notwendig.

Die Rebattion.

# Rundidau 📒

Die farifilde Entlohuung von Anlegerinnen an Tiegelspreisen. Seit dem Bestehen des Neichshilfsarbeitertarise haben Brinzipale die Anlegerinnen Prinzipale, hauptsächich in keineren Orten, versuch niegerinnen an Liegeldruckpressen nicht wie geübte An die Anlegerinnen an Diegeldruckpressen nicht wie gesibte Anlegerinnen zu entschnen. Sie stellten sich auf den Standbunkt, daß nur Anlegerinnen an Schnellpressen die in § 4 Jiss. Ib vorgesehrene Entschunkt das hier den hier is § 4 Jiss. Ib vorgesehrene Entschunkt den hier die in § 4 Jiss. Ib vorgesehrene Entschunkt den dürsten, Diegesanschunkt das diesen Anlegerinnen wollen sie als diesen Anlege der entschnen. In Brestau ist es aus diesen Anleg du einer Ange vor dem dortigen Schiedsamt gesonnen, das aber den Antrog der Kolleginnen auf taristische Entschunk als gesibte Anstegerinnen mit Sikmmengtelchbeit ablehnte. Darauf nußte das Reichsschiedsamt angerusen werden und hat in seiner Entschlicht ist, als Recht anerkannt. In der Entschedung des Reichsschiedsamts beißt es:

"Als gesibte Ansegerinnen sind gemäß § 4 Jiss. 1d des Sissarbeitertaris au entlohnen dissarbeiterinnen, melche ein 3 ahr Lehrzett als Anlegerinnen sinder ist Aber."

haben." Dazu wird begründend ausgeführt:

mander Unternehmer sosort entgegentreten zu können.
Achsstruckentag und Arbeitsleistung. Im März diese Sahres hielt der Wirtschaftliche Ausschuß des Borläusigen Neichswirtsdaftsrates eine Sigung ab, in der die Fraze der Ausschuft wurde. Unter anderem wurde als Sachverständiger auch ein Herr Dr. Dronke gehört, der, wie er selbst erkärte, Beiter des Seedafans Bremen ist und nachwies, daß die Erledigung der Arbeiten im Seeholen — das Beladen der Schiffe nim. — unter den Formalitäten der Unsstudgeber ganz erheblick feldet. Nach dem in bieser Sigung aufgenommenen stenographischen Bericht sogte Herr Dr. Dronke unter anderem socioendes: en zu Im März biejes Borlau

joigenvoes:

"Wenn man den Seehasenbetrieb — ich leite den Seehasen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, daß der wirkliche Grad der Leistungen auf eiwa zwei Drittel bis drei Biertel bessen zurückzeganzen ist, mas wir vor dem Kriege leisten sonnten. Man tann das sehen, wenn man sich einnal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der

bewegten Tonnen auf ben einzelnen Userkran berechnet. Daraus ersieht man sofort, wie die Leistung ausläckgangen ist.
Es liegt nun nahe, das auf den Achtsundentag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzusliren. Beides wür verschilt. Ich den 18d fann Ihren beides wür erschilt. Ich denn die unteren kahren der unt den fällen, in denen wir undeiert und undeschränkt durch staat in den Worfpristen untere Betriebe führen, troh des Achtsundentages gegenüber der früheren neum und zehnstündigen Arbeit die Friedensteistung nicht nur erreicht, sondern sogar in viesen Fällen übertroffen haben. (Hoft, hört!) Alfo das beweist, daß nicht der Arbeiterschaft die Urbeitswille der Arbeiterschaft die Urbeitswille der Arbeiterschaft die Urlache der Windersteilung ist."

hafte Arbeitswise ver atweiterpost leifung ist." Da haben wir also ein fachtiches Urteit, das sicher schwerer wiegt als die vielen Urteile, die wir aus interessierten Areisen, besonders der Industrie, häufig hören und die dohn gehen, daß an alsen lebeln, unter denen die deutsche Birtschaft seidet, saft ausschließlich und nur der Acksender

Die Berichmelzung der Berbande der Glafer und Töpfer Die Verschinnelzung der Verbände der Giazer und Lopjer mit dem Baugewerkstunde ist am 1. Januar volkzogen morden. Bis zum 31. März erschienen noch die Berbandszeitungen der beiden Organisationen, die seht durch den "Grundstein" abgelöst wurden. Die "Glasezzeitung" stadi in 29. und "Der Töyler" im 32. Idhrgang. Belde Zeitungen sind in der Arbeiterbewegung wackere Streiter gewesen und haben für die Mitglieder wertvolle Ausstützungsarbeit geseisset.

## Eingegangene Drudschriften

Der Sozialismus einst und jest, von Ebuard Bern stein. 9. Auflage. Grundanff brofc, 2,50 ML, geb. 4 ML. Berlag J. S. S. Dies Nacht, G. m. S. S.



Für das 1. Quartal gingen bliber folgende Zahlungen ein:

Gau 1: 1000 000 Mt.; Gau 2: 3200 000 Mt.; Gau 3:
1600 000 Mt.; Gau 42: 750 000 Mt.; Gau 5: 2000 000 Mt.;
Gau 6: 700 000 Mt.; Gau 8a: 590 000 Mt.; Gau 9:
1999 618 Mt.; Gau 10: 200 000 Mt.; Noftoct: 229 079 Mt.;
Berfin: 10 000 000 Mt.; Leipzig: 6 500 000 Mt.; Schlefien: 1727 931 Mt. Berlin, ben 16. April 1923.

S. Onbahl.

# Brieftaffen &

W.-Wirzsburg. Die "Beitriedbrütezeitung" ist bort bei ber Aost au beziehen. Sie missen angeden, wie eine I bei der Aost aus beziehen. Sie missen angeden, wie ein ist Beichketrie geschieft verbein sollen, bie filt 250 Mit. is Tremplar ben ber Sampbervortung erhältlich find. — G. in Austria-Oss, Averespendenschaftlich ist dem bertigen Erksäußschaftlich volleiben.

# Anzeigen Anzeigen

Unferer Rollegin Cina Mary (i. Fa. Kriiger) und Brau-tigam gur Bermahlung bie besten Gludminige von ber Ortszahlftelle Dortmund.

Ihrer lieben Kollegin Dina März nebst Bräutigam zur Vermählung die herzlichsten Glückvünsche von den Kolleginnen der Ja. Krüger, Dorfmunk

Unferen lieben Kollogen Jean Albert (Druderei Tag-blati) und Friedrich Arüger (Druderei Badenia) zu ihrem 25jährigen Dienkjubiläum die herzlichsie Gratulation. Jahlftelle Barisrube.

Unferem lieben Kollegen Ehrliftian Raufch (Druckrei Tagblatt) nehlt seiner lieben Frau zu ihrer filbernen Hoch-zelf die herzlichtle Gratulation. Jahlftelle Karlsruhe. Unferem lieben Kollegen Baut Fischer nehlt Gemahlin die besten Glüdwünsiche zur Silberhochzeit am 19. April. Jahlftelle Leipzig. Die Kollegen der Spamerschen Buchdruckerei, Albi, Schraderhaus.

#### STERBETAFEL

Der berftorbenen Rollegin

### Emma Wolf

die mit großer Pläcktreue und fconem Eifer jeder-geit für die Organisation eintrat und durch ihr ein-faches, gewinnendes Weien sich der Achtung und Be-liebtheit ihrer Mitarbeiter erfreute, bewahren ein ehrendes Andenken

Die Mitglieber ber Sahlftelle Erfurt.

Am 21. Februar berftarb unfer lieber Rollege, ber

#### Michael Walz

(i. Fa. "Renes Tagblatt") im Alter bon 55 Jahren.

Um 2. April verftarb unfere liebe Rollegin, Die Buchbrudanlegerin

#### Auguste Etzel

(i. Fa. 23. Rohlhammer) im Alter bon 46 Jahren.

Am 7. April berftarb unfere liebe Rollegin, Die Steindrudanlegerin

#### Ernestine Wendel

(i. Fa. Webert & Beigel) im Alter bon 59 Sabren. Gin ehrendes Unbenfen bewahrt ihnen

Die Bahlftelle Stuttgart.

Berautworflis lür Redallion: A. S. d. u I z. e. Charlottenburg, Meer (sjelbfirtasse 18. sperafort, Ami Weltenb 1823, Berlagt, S. podalb, Charlottenburg, Serig, Ausgabe 1 sie Good, Berline M. Samten-burg, Berlin. — Brud: Borwarto-Badbrackert und Berlagsampak Hauf Clinger u. Co., Berlin SR. S.